



3.7.1

Satzung der Stadt Mannheim über Gebühren für Bewohnerparken

Auf Grund von § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Im Stadtkreis Mannheim werden für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohner*innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

**§ 2
Gebührenhöhe**

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellung:

- 01.01.2023 bis 31.12.2023: 63,75 €
- 01.01.2024 bis 31.12.2024: 95,63 €
- ab 01.01.2025: 127,50 €

2. Bei einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab Ausstellung:

- 01.01.2023 bis 31.12.2023: 31,88 €
- 01.01.2024 bis 31.12.2024: 47,82 €
- ab 01.01.2025: 63,75 €

3. Für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes sowie für die Änderung eines Bewohnerparkausweises ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes werden entsprechend des Verwaltungsaufwandes folgende Gebühren festgelegt:

- Ausstellen eines Ersatzdokumentes: 5,00 €
- Änderung eines Bewohnerparkausweises: 5,00 €

Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises maßgeblich. Entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.



§ 3 Härtefallklausel

Für Härtefälle (Leistungsbezieher nach dem SGB II) werden die folgenden abweichenden Gebühren festgelegt:

1. Bei einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellung:

- 01.01.2023 bis 31.12.2023: 51,00 €
- 01.01.2024 bis 31.12.2024: 76,50 €
- ab 01.01.2025: 102,00 €

2. Bei einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab Ausstellung:

- 01.01.2023 bis 31.12.2023: 25,50 €
- 01.01.2024 bis 31.12.2024: 38,25 €
- ab 01.01.2025: 51,00 €

§ 4 Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen

Für Inhaber*innen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen reduzieren sich die Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 um 20%. Bei Vorliegen eines Härtefalles reduzieren sich die Gebühren für Inhaber*innen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen nach § 3 Nr.1 und Nr. 2 um 20%.

§ 5 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 7 Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Befreiung von der Gebührenpflicht

In den ab dem 14.04.2023 bestehenden Parkraumbewirtschaftungszonen 7.4, 7.5, 7.6, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 9.1, 9.2, 9.3 und 9.4, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, können für den Zeitraum vom 14.04.2023 bis 08.10.2023 Bewohnerparkausweise beantragt werden. In diesem Zeitraum werden für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in den o.g. Zonen keine Gebühren erhoben.



**§ 9
Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 31.05.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 25 v. 23.06.2022).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.